

Merkblatt zum Rücktritt von einer Modulprüfung

Der § 18 der Studien- und Prüfungsordnungen der modularisierten Lehramtsstudiengänge regelt gleichlautend:

§ 18 Rücktritt und Versäumnis

(1) Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling zu einem verbindlichen Prüfungstermin nicht erscheint, nur ein leeres Blatt abgibt, in einer mündlichen Prüfung schweigt oder eine schriftliche Arbeit nicht innerhalb der Bearbeitungszeit abgibt, ohne nach den folgenden Absätzen wirksam zurückgetreten zu sein (Versäumnis).

(2) Der Rücktritt von einer Prüfung ist nur aus triftigem Grunde möglich, der durch geeignete Nachweise gegenüber dem Prüfungsamt glaubhaft zu machen ist. Die Glaubhaftmachung soll unverzüglich erfolgen; Unsicherheiten infolge des Zeitablaufs gehen zu Lasten des Prüflings. Wird der Rücktritt auf Krankheit gestützt, ist diese durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Als triftiger Grund gilt auch die Krankheit eines vom Prüfling überwiegend allein zu versorgenden Kindes im Alter von bis zu 14 Jahren bzw. einer vom Prüfling überwiegend allein zu versorgenden pflegebedürftigen Person.

(3) Der Rücktritt von einer begonnenen Prüfung kann nicht auf Gründe gestützt werden, die dem Prüfling bei Eröffnung der Aufgabenstellung bekannt waren. Bemerkt der Prüfling einen triftigen Grund erst nach Eröffnung der Aufgabenstellung, kann der Rücktritt noch bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erklärt werden. Ausnahmsweise kann er noch später erklärt werden, wenn der Prüfling vor der Bekanntgabe außerstande war, den triftigen Grund zu erkennen oder den Rücktritt zu erklären.

(4) Der Rücktritt kann gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, gegenüber dem Prüfungsamt oder gegenüber den Prüfenden oder dem Aufsichtspersonal in der Prüfung erklärt werden. Über die Anerkennung des Rücktritts sowie ggf. über das Verlangen nach einem amtsärztlichen Attest entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Außer in den Fällen des Abs. 3 kann er oder sie die Entscheidung dem Prüfungsamt übertragen. Wurde der Rücktritt anerkannt, wird der Prüfungsversuch annulliert und die Prüfung zum nächstmöglichen Termin wiederholt. Zu diesem gilt der Prüfling als angemeldet.

(5) Ist der Prüfling über das Vorliegen eines triftigen Grundes im Zweifel, kann er unter Vorbehalt den Rücktritt erklären und an der Prüfung teilnehmen. Die Prüfung ist dann nur zu bewerten, falls der Rücktritt nicht anerkannt wird.

1. Rücktritt „einfach mal so“

Die Bestimmungen machen es möglich, von einer Prüfung zurückzutreten, ohne dass dafür ein besonderer Grund vorliegen muss, sofern bis zur Prüfung noch mindestens drei Tage ins Land gehen.

Wenn man feststellen will, ob man sich noch außerhalb dieser 3-Tage-Frist befindet, zählt man so: der Tag vor der Prüfung ist der Tag „1“ und dann zählt man die Tage einfach den Kalender rückwärts bis

man bei „3“ angekommen ist: dieser Tag ist dann der Tag, an dem spätestens ein Rücktritt von der Prüfung möglich ist, ohne dass ein besonderer Grund gegeben sein muss. Bei der Zählung zählen die Wochenend-Tage mit. Ist dieser "Tag 3" ein Samstag, Sonntag oder ein Feiertag und die Abmeldung über das Prüfungsverwaltungssystem FlexNow funktioniert nicht, schreiben Sie rechtzeitig eine E-Mail an das Prüfungsamt! Aber Achtung: bei Ausgleichs- und bei Wiederholungsprüfungen gibt es diesen Rücktritt ohne Grund nicht. Ausgleichs- und Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Termin angetreten werden.

2. Rücktritt aus „triftigem“ Grund

Wenn es bis zur Prüfung nun nur noch drei oder zwei Tage hin ist oder nur noch einen einzigen Tag, dann braucht man für den Rücktritt einen besonderen Grund, einen wie die Juristen sagen „triftigen“ Grund. Der häufigste „triftige Grund“ ist „Krankheit“. Über die anderen triftigen Gründe sagen wir unter Punkt 6 etwas.

Gegen Krankheit kann man nichts machen. Krank ist man meistens nicht freiwillig – in der Regel hat man sich die Krankheit nicht gewünscht, man hat sie nicht geplant und sie sich nicht ausgesucht – deshalb ist völlig klar, dass man sich im Krankheitsfalle auch noch am dritten Tag vor der Prüfung und auch noch am zweiten Tag oder am Tag der Prüfung selbst von derselben abmelden kann. Wer das tun will bzw. muss, beachtet bitte die folgenden Regeln:

1. Der Rücktritt von der Prüfung aus Krankheitsgründen (= die Krankmeldung) erfolgt schriftlich mithilfe eines Formschreibens, das Sie auf der Homepage des ZfL unter: www.uni-giessen.de/cms/fbz/zentren/zfl/studium/pa/form finden. Es ersetzt das sonst übliche Attest. Sie drucken das Formblatt aus und legen es Ihrem Arzt vor; einige Angaben zur Prüfung müssen Sie dann noch selber eintragen.
2. Das Schreiben kann man dann entweder mit der Post ans Prüfungsamt schicken oder in einen der Briefkästen des Prüfungsamtes (einer vor dem Haus – ganz vorn am Tor – einer im Haus im 4. Stock) einwerfen oder im Prüfungsamt selber abgeben. Dies alles kann natürlich auch durch andere erfolgen.
3. Die schriftliche Krankmeldung erfolgt immer so schnell wie möglich; die Juristen kennen hier den Begriff der „Unverzüglichkeit“ (s. o.). Niemand, der gerade im Koma liegt, kann gezwungen sein, dies einem Prüfungsamt mitzuteilen. Aber man sollte die Krankmeldung nicht allzu lange hinaus zögern und ggf. jemanden mit der Post losschicken.
4. Für den seltenen Fall, dass die Krankheit völlig überraschend am Prüfungstag ausgebrochen ist, gilt, dass sofort ein Arzt aufzusuchen ist (oder ein solcher zum Hausbesuch geholt werden

muss) und die Krankmeldung in Form des oben genannten Formulars spätestens drei Tage nach dem Prüfungstermin im Original im Prüfungsamt vorliegen muss.

5. Nach der gesundheitlichen Wiederherstellung erkundigt sich der Prüfling selbsttätig beim Prüfer, bei der Prüferin nach dem Nachholtermin (Informationspflicht!). Denn natürlich steht den von der Prüfung wegen Krankheit Zurückgetretenen ein zeitnahe Nachholtermin zu.
6. **EMPFEHLUNG:** Wenn Sie an einer Prüfung wegen einer Erkrankung nicht teilnehmen können und dies schon länger als nur innerhalb der letzten drei Tage vor der Prüfung wissen, sollten Sie sich nicht „ohne Begründung“, sondern immer mit Verweis auf die Krankheit und mit Attest abmelden: nur so steht Ihnen der Nachholtermin zu!

3. Wie geht's dann weiter?

Im Falle des Rücktritts von der Prüfung aus Krankheitsgründen oder aus einem anderen triftigen Grund, bietet die jeweilige Prüferin/der jeweilige Prüfer eine Nachholprüfung an (nicht zu verwechseln mit Ausgleichs- oder gar Wiederholungsprüfungen – auch dann nicht, wenn sie zufällig zum gleichen Termin stattfinden). Eine nochmalige Anmeldung für die Prüfung ist nicht erforderlich. Die Prüfungsanmeldung bleibt bestehen. Die Nachholprüfung ist weiterhin Ihr erster Versuch.

Bei einem Rücktritt von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen steht dem/der Studierenden erst wieder der nächste reguläre Prüfungstermin im Modul zu, zu dem Sie sich wiederum neu anmelden müssen (deshalb auch die obige Empfehlung unter 6.). Eventuell muss bei modulbegleitenden Prüfungen die entsprechende Lehrveranstaltung wiederholt werden; hier ist eine erneute Prüfungsanmeldung unbedingt erforderlich.

4. Was keinesfalls möglich ist!

Wenn jemand zu einer Prüfung antritt und sie absolviert, gibt er/sie damit zu erkennen, dass er/sie sich prüfungsfähig, mindestens hinreichend gesund fühlt. Sollten sich in der Prüfung gesundheitliche Probleme einstellen, ist sofort die/der Aufsichtsführende zu informieren, die Prüfung abzubrechen und ein Arzt aufzusuchen. Wenn jemand in unmittelbarem Anschluss an die Prüfung an sich Krankheitssymptome feststellt und ihm/ihr der Verdacht kommt, die Prüfung habe darunter wohl auch schon gelitten, ist ebenfalls unverzüglich ein Arzt aufzusuchen. Die entsprechenden ärztlichen Bescheinigungen (Formblatt benutzen!) gehen dann umgehend ans Prüfungsamt; spätestens drei Tage nach der Prüfung müssen sie da sein.

Keineswegs möglich ist eine nachträgliche Krankmeldung (ob mit oder ohne Attest), nachdem bereits die Prüfungsergebnisse bekannt gegeben wurden.

5. Eine kleine Warnung zum Schluss

Die Prüfungsausschüsse gehen immer mehr dazu über, bei allzu häufigen Krankmeldungen oder auch dann, wenn die Atteste immer passgenau am Prüfungstag eine Erkrankung bescheinigen, von Studierenden ein amtsärztliches Attest zu verlangen.

6. Was sind – außer der Erkrankung – „triftige Gründe“?

Im oben aufgeführten § 18 ist grundsätzlich von „triftigen Gründen“ die Rede; Krankheit ist der häufigste und ja auch ganz einfach zu verstehende und ganz eindeutige triftige Grund. Aber es gibt ja auch andere Dinge, die jemanden daran hindern können, an einer Prüfung teilzunehmen. Um mit dem Schlimmsten zu beginnen: ein Todesfall in der Familie wäre ganz gewiss ein triftiger Grund nicht zu einer Prüfung zu erscheinen, wenn er sich in zeitlicher Nähe der Prüfung ereignet: jedermann wird verstehen, dass dadurch sowohl die unmittelbare Vorbereitung auf die Prüfung als auch eine Teilnahme an der Prüfung verhindert werden.

Es sind familiär oder persönlich bedingte, schwierige Lebenssituationen denkbar, die als „triftig“ eingestuft werden können. Aber auch erfreuliche Dinge: jemand erfährt heute, dass er/sie doch noch einen Platz in der Exkursion bekommen hat oder ganz überraschend zum Auswahlseminar für ein Stipendium eingeladen ist und ausgerechnet da ist Prüfung – hier wird der Prüfungsausschuss bei Vorlage entsprechender Nachweise sicherlich ein Einsehen haben.

Die Einschätzung, ob ein triftiger Grund vorliegt oder nicht, obliegt jedoch dem Prüfungsausschuss; ein Anspruch aufgrund eigener Einschätzung besteht nicht. Wichtig ist immer, dass die „Sache“, wegen der jemand nicht zur Prüfung kommen kann, sich „objektivieren“, nachweisen lässt. Bei Trennungskrisen und dem Streit mit wem auch immer wird's mit einem glaubwürdigen Nachweis schwierig.

Anders ist dies – um wieder bei der Krankheit zu landen – wenn jemandem der Verdacht auf eine schwere Erkrankung mitgeteilt wurde, ohne dass die Krankheit ausgebrochen war und sich der Verdacht dann zwei Tage darauf als falscher Alarm herausstellte: dadurch kann man schon derartig „von der Rolle geraten“, dass nachvollziehbar die Prüfungsfähigkeit leidet.

Oder – wieder etwas harmloser – jemand stellt fest, dass er/sie am gleichen Tag gleich drei Prüfungen hat; das ist dann doch des Guten zu viel und die Abmeldung von einer Prüfung ganz sicher gerechtfertigt.

Mit anderen Worten: es lassen sich hier viele Gründe denken, die als „triftig“ eingestuft werden, aber es muss sich schon um Dinge handeln, die vom Charakter her einer Erkrankung entsprechen. Und diese Dinge müssen grundsätzlich belegt und – sofern möglich – im Vorhinein angezeigt werden, da über sie entschieden werden muss und der Nachweis alleine ggf. nicht ausreicht.

Prüfungs-FAQ: www.uni-giessen.de/zfl/faq